

was um so wahrscheinlicher ist, als alle umstehenden Formeln aus dieser Quelle stammen. Aus einer solchen, mehrere Formeln für Königsurkunden enthaltenden Vorlage würde sich zugleich die in unserer Handschrift der Bignon'schen Formeln, welche nur eine Diplomenformel bietet, auffallende Ueberschrift: 'Incipiunt cartae regales seu pagenses' zur Genüge erklären. Das Exemplar, welches für den Nachtrag benutzt ist, muss erheblich älter gewesen sein, als die erhaltene, dem 9. Jahrhundert angehörige Handschrift, da die betreffende Partie des Nachtrages schon in den Jahren 774, 775 oder doch sehr bald darauf hinzugefügt ist. Auf jene Jahre weist nämlich, wie Waitz bemerkt hat, der in den Formeln 41 und 42 gebrauchte Königstitel: 'Ille gratia Dei rex Francorum et Langobardorum (ac patricius Romanorum, 42) vir inlustris', während derselbe in Bign. 1 noch einer früheren Epoche entsprechend einfach: 'Ille rex Fr. v. i.' lautete.

Wir müssen aber annehmen, dass nicht der ganze Nachtrag gleichzeitig angefügt ist, da eins der folgenden Stücke, 45, entschieden auf spätere Zeit weist. Diese Formel trägt das von Merkel und Waitz besprochene Datum: 'Actum civitate illa ubi firmata est ann. 7. imperii — — domni ac prestantissimi Odoni augusto — — indictione 14'. Waitz hat mit Recht auf die Möglichkeit, dass der Name Odoni durch einen späteren Abschreiber in die Formel gekommen sei, hingewiesen. Doch möchte ich das Datum nicht auf Karl d. Gr. deuten, bei dem annus imp. 7. und indictio 14. nie zusammenfallen und nur einmal fälschlich in einer Urkunde K. 210, noch dazu in Folge einer alten Correctur (vgl. Sickel, Regesten, zu K. 210 S. 293), sich bei einander finden, dagegen an Ludwig d. Fr. denken, dessen 7. Kaiserjahr mit der 14. Indiction vom 1. September 820 bis 28. Januar 821 zusammenfiel. Vgl. L. 158—161; 162. Wahrscheinlich in diese Zeit, jedenfalls aber des imperii und augusto wegen erst in das 9. Jahrhundert gehört die Urkunde, aus der die Formel gemacht ist.

Für die Entstehungszeit unserer Formeln ergibt sich also, dass die ursprüngliche Sammlung, deren Abfassung wegen der Erwähnung des missatischen Gerichtes in 28 wohl nicht früher als in die karolingische Zeit zu setzen ist, um das Jahr 775 bereits vorhanden war, damals durch einen Nachtrag aus den Bignon'schen Formeln ergänzt und später, vermuthlich um 820, nochmals mit weiteren Zusätzen versehen wurde.

In welchem Verhältnisse die angefügte Briefmustersammlung zu den Urkundenformeln steht, ist nicht ganz deutlich. Man möchte aus dem Umstande, dass auch hier die Bignon'schen Formeln benutzt sind, schliessen, dass sie zugleich mit den hierher entnommenen Urkundenformeln hinzugefügt sei. Es findet sich nämlich, wenn auch etwas verändert, die erste Hälfte